

Satzung

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42:
Wöllershof/Hohenfelder Straße/Altengraben/Löhrstraße (Änderung Nr. 1)

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 30.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 42: Wöllershof/Hohenfelder Straße/Altengraben/Löhrstraße (Änderung Nr. 1) wird in der textlichen Festsetzung wie folgt geändert:

"Die Andienung für den öffentlichen Verkehr wird täglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist."

§ 2

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die, dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

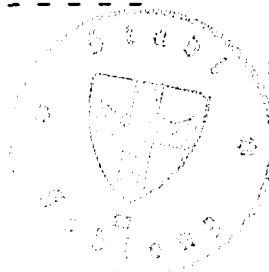
- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.12.1993 , Az.: 379-5112-1c mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.01.1994

- - - - -



Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 27.01.1994